

**Kann G von M Zahlung der restlichen 500 EUR verlangen?
Welche Ansprüche hat er sonst gegen M?**

c. Delikt und Deliktsfähigkeit

Fall 2: Drachen gegen Stromriesen

Der 9-jährige Leichtsinnig (L) lässt im Herbst bei windigem Wetter auf der Wiese hinter dem Haus seiner Eltern Drachen steigen. Manchmal reißen sich seine Flugobjekte von der Leine und fliegen in die Strommasten oder Hochspannungsleitungen des Energieversorgers Stromausfall (S), es ist aber nie etwas passiert. Eines Tages, bei Wind und Regen, fliegt dem L ein Drache in die Leitungen und verursacht einen Kurzschluss, weil die Schnur nass war. Infolge des Kurzschlusses entsteht ein Schaden in Höhe von mehreren 100.000 EUR.

Kann S von L Ersatz des Schadens verlangen?

2. Vornahme von Rechtsgeschäften, Abschluss von Verträgen

a. Zustandekommen eines Vertrages durch Angebot und Annahme

Fall 3: Bücher gegen Gebot

An der Hochschule in S wurde ein elektronisches schwarzes Brett errichtet, mit dessen Hilfe Studierende Bücher, CDs, Möbel und ähnliche Gegenstände zum Kauf oder Tausch anbieten können. Der Wirtschaftsstudent Faul (F) bietet am 25. 10. mehrere Bücher zu BWL und VWL, die er nach den jeweils erfolgreich absolvierten Prüfungen nicht mehr benötigt, zum Verkauf an. Die Bücher sollen in einem Paket an den Höchstbietenden gehen, wie sich F ausdrückt. Zwecks Ermöglichung der Kontaktaufnahme hinterlässt F eine E-Mail-Adresse. Das Angebot erscheint auf dem schwarzen Brett normalerweise 10 Tage lang, F verlängert seine Anzeige nicht.

Die Studentin des ersten Semesters, Tüchtig (T), schreibt an F bereits am 28.10., dass sie die Bücher für insgesamt 90 EUR gern nimmt und wartet vergeblich mehrere Tage auf eine Antwort. Als T sich schließlich - mangels Alternative - einige neue Bücher zulegt, schreibt ihr F am 20.11. eine E-Mail, dass er den von T vorgeschlagenen Preis akzeptiere und fragt, wo das Geschäft vollzogen werden kann.

T ist verwirrt und möchte die Bücher, die sie nun doppelt hätte, nicht mehr von F nehmen.

Kann F von T verlangen, dass die Bücher bezahlt und abgenommen werden?

b. Notwendige Elemente einer Willenserklärung

c. Abgabe und Zugang einer Willenserklärung

Fall 4: Verhinderung des Zugangs durch Spamfilter

Antiquitätenhändler Alt (A) sendet seinem langjährigen Kunden Jung (J) einen Brief, in dem er seine Neuzugänge auflistet und dem J besonders günstige Einführungspreise vorstellt. Zu einem solchen Preis könnte J unter anderem einen hervorragend erhaltenen, antiken Schrank erwerben, wenn er den A bis zum 20.11. schriftlich oder per E-Mail informiert. Seine E-Mail-Adresse ist auf dem Briefkopf des A vermerkt.

J liest den Brief am 5.11. und freut sich sofort, dass er einen Schrank, den er (so oder so ähnlich) in einem Auktionshaus bereits zum Preis von 2000 EUR sah, nun bei A für nur 1000 EUR erwerben könnte. Er schreibt dem A deshalb sofort per E-Mail, dass er in jedem Fall den Schrank nimmt.

Die Nachricht kommt bei A allerdings nicht an, weil er seinen Internetanbieter, um härteste Spam-Filterung gebeten hat, die es nur gab - er wollte unbedingt vermeiden, dass seine Ehefrau, die ihm gelegentlich über die Schulter am Computer schaut, E-Mails mit Betreffs über blaue Pillen oder ähnlich aufregende Themen sieht (sie hat ja ein schwaches Herz). Dabei nahm A in Kauf, dass die eine oder andere Nachricht verloren geht.

Nachdem die dem J gesetzte Frist abgelaufen ist, bietet A die Gegenstände aus der Liste anderen Kunden an und verkauft bereits am 25.11. den Schrank, für den sich J interessiert hatte. Als J bei A am 28.11. anruft, ist A verwundert und bemerkt, dass die Nachricht des J gewiss durch seinen Spamfilter geschluckt worden sei.

J ist sauer und verlangt Lieferung des Schranks.

Ist zwischen A und J ein Vertrag zustande gekommen?

d. Besonderheiten des Zugangs bei Verträgen**Fall 5: Tod des großzügigen Freundes**

Großzügig (G) möchte seiner Dankbarkeit gegenüber dem Hilfsbereit (H) Ausdruck verleihen und ihm ein wertvolles Gemälde aus seiner reichen Sammlung schenken. G bittet deshalb seinen Bekannten (B), dem in einer entfernten Stadt wohnenden H bei Gelegenheit das Gemälde zu übergeben und den Willen des G zu überbringen. Wann und wie genau B das Bild übergibt, überlässt G dem Ermessen des B. Dem G ist lediglich wichtig, dass H das Gemälde in absehbarer Zeit erhält.

Da B vorerst nicht in die Umgebung von H fährt, bleibt das Bild bei ihm. Bevor sich B auf den Weg zu H macht, stirbt G. Das Vermögen des G erbt sein Neffe Ehrgeizig (E). E beginnt sofort mit der Inventur des Vermögens des G. In dieser Zeit trifft B bei H ein und übergibt ihm das Geschenk des G. H ist hochofrenet und traurig zugleich, dass G nun tot ist. Er nimmt das Gemälde des G aber auf jeden Fall gern an.

Als E erfährt, dass H, den E nicht besonders mag, nach dem Tod des G noch ein Geschenk aus dem Erbe des E erhielt, ist er wütend. Er meint, dass das nicht richtig sein kann und bezeichnet die Schenkung als rechtswidrig. Er fühlt sich deshalb an die Schenkung nicht gebunden und verlangt das Bild zurück.

Ist E an die Schenkung rechtlich gebunden?